

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 71
BETREFFEND ERHOEHUNG DER TEUERUNGSZULAGEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.80
vom 17. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen mit Wirkung ab 1. August 1965 eine Teuerungszulage von 18% ausgerichtet.
2. Die am 15. Dezember 1964 beschlossenen Teuerungszulagen auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss werden mit Wirkung ab 1. August 1965 um 4 % erhöht.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Be-soldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente ab 1. August 1965 in jenen Fällen von der Stadt er-gänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 11 % Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Der erforderliche Nachtragskredit von Fr. 55'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965 bewilligt.
4. Diese Beschlüsse gemäss Ziffer 1 - 3 treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 7. Dezember 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 18. Dezember 1965 bis zum 18.
Januar 1966.